

## Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905—1944)

Graf Stauffenberg ist am 15. März 1905 in Stuttgart geboren. Seine Mitarbeit an den Plänen zum gewaltsamen Sturz des nationalsozialistischen Regimes und zur Neugestaltung des deutschen Staatswesens, im Bunde mit seinem Bruder Claus, dem Attentäter vom 20. Juli 1944, führte zu seiner Hinrichtung nach schweren Martern am 10. August 1944. Es kann an dieser Stelle den Motiven und Zusammenhängen nicht nachgegangen werden, von denen aus seine Beteiligung an dem Umsturzplan verstanden werden muß. Im Bewußtsein, damit nicht das Wesentliche seiner Person zu erfassen, soll hier lediglich versucht werden, seine Bedeutung für die Völkerrechtswissenschaft und für das Institut zu umschreiben.

Ursprünglich geneigt, nach Abschluß des Studiums in den diplomatischen Dienst einzutreten, mag er seinen Eintritt in das Institut als 24jähriger im Jahre 1929 zunächst als Zwischenstadium betrachtet haben. Bald aber wurde ihm das Institut der angemessene Rahmen zur Betätigung seiner außergewöhnlichen Gaben, mehr als es das Auswärtige Amt hätte sein können. Viktor B r u n s hat dies sofort erkannt und nahm ihn häufig mit auf seine Reisen durch Europa. Zur Vorbereitung auf den diplomatischen Dienst hatte er Russisch gelernt, was es ihm ermöglichte, 1930 eine damals viel beachtete Arbeit über »Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen« auf Grund russischer Quellen zu veröffentlichen, eine der wenigen in die »Beiträge für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« aufgenommenen Dissertationen. Die Mitwirkung an der Herausgabe der »Fontes Juris Gentium« führte ihn in die hohe und strenge Schule von Ernst Schmitz, mit dem ihn bis zu dessen tragischem Tode im Januar 1942 eine echte Freundschaft verband. Beiden gemeinsam war die rasche Erfassung des Wesentlichen, die Sparsamkeit mit Worten und die selbstlose Hingabe an die Sache. Als Ergebnis ihres Zusammenwirkens erschienen mehrere Bände der der Rechtsprechung gewidmeten Reihen der »Fontes«. Daneben zog ihn Viktor Bruns zu allen Arbeiten heran, die mit seiner Beteiligung am Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgericht und am Ständigen Internationalen Gerichtshof als Staatsvertreter bzw. als *juge national* zusammenhingen.

Von 1931 bis Ende 1933 war Graf Stauffenberg *secrétaire-rédacteur* *au greffe de la Cour Permanente de Justice Internationale* bei Åke H a m -

m a r s k j ö l d. Auf Grund seiner Anregung arbeitete er den großen Kommentar zum Statut und Règlement des Haager Gerichtshofs in französischer Sprache aus, der 1934 als Veröffentlichung des Instituts erschienen ist und sich ausschließlich auf amtliche Materialien stützt. Dieser Kommentar wird seine Bedeutung als international anerkanntes Standardwerk behalten, da die Satzung des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen nur geringfügig vom Statut der Cour Permanente abweicht.

Bei seiner Rückkehr aus dem Haag erhielt Graf Stauffenberg auf Grund seiner großen Verdienste um das Ansehen des Instituts den Rang eines wissenschaftlichen Mitglieds des Instituts. Seit 1935 war er Mitherausgeber der Zeitschrift. In der Reihe seiner weiteren Veröffentlichungen, die im Anschluß an den Nachruf von Prof. Makarov in der »Friedenswarte« 1947, S. 360–364, zusammengestellt wurden, verdienen seine Arbeit über »Vertragliche Beziehungen des Okkupanten zu den Landeseinwohnern« in Band II dieser Zeitschrift, die in zwei Teilen erschienene große Abhandlung »What has the World Court done so far« in Band VII des Temple Law Quarterly, seine Aufsätze über »Die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs für die sogenannten politischen Streitigkeiten« in der Deutschen Juristenzeitung 1934 und über »Die Vorgeschichte des Locarno-Vertrages und das russisch-französische Bündnis« in Band VI dieser Zeitschrift Hervorhebung.

Bald wandte er sich zunehmend dem Kriegsrecht zu, dessen innere Logik und Systematik er wie wenige andere erfaßte und durchdrang. Der wissenschaftlichen Auswertung der Praxis des Prisenrechts des ersten Weltkrieges und der modernen französischen und italienischen Gesetzgebungen auf diesem Gebiet galt seine besondere Aufmerksamkeit, wovon ein Aufsatz über die französischen Instruktionen vom 8. März 1934 in Band VIII dieser Zeitschrift Zeugnis gibt. So wurde er alsbald der federführende Kopf zweier Fachausschüsse, die mit der Ausarbeitung neuer see- und luftkriegsrechtlicher Regeln beauftragt waren. Die aus dem einen Ausschuß hervorgegangene deutsche Prisenordnung vom 28. August 1939, deren genaue Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht außer Zweifel steht und deren vorbildliche Formulierung in fachkundigen Kreisen oft gerühmt wurde, kann wohl zu einem wesentlichen Teil als sein Werk angesprochen werden, da er die meisten ihrer Bestimmungen als »Thesen« entwarf und das innere Gefüge des Ganzen bestimmte. Dasselbe kann von den in weitgehender Anlehnung an die sog. Haager Luftkriegsregeln von 1923 ausgearbeiteten, nicht veröffentlichten »Thesen« über die Luftkriegführung gelten. Sein klarer Blick und seine souveräne Beherrschung des Stoffes und der jeweiligen Verhandlungslage bewährten sich glänzend in dieser als wissenschaftliches

Werk kaum sichtbar gewordenen, aber auf vollkommener wissenschaftlicher Durchbildung beruhenden Leistung, die ihn lange Zeit fast ganz in Anspruch nahm und insofern zunehmend von der eigentlichen Institutsarbeit abzog, als die Seekriegsleitung auf seine einzigartige Sachkunde während des Krieges nicht verzichten konnte.

Aus dieser äußeren Trennung, seiner sprichwörtlichen Schweigsamkeit und seiner Behutsamkeit, andere nicht zu gefährden, ist es zu erklären, daß seine Beteiligung an den Umsturzplänen gegen das Regime im Institut erst unmittelbar vor dem Attentat einzelnen andeutend bekannt wurde, und wir können nur ahnen, welche furchtbaren Gewichte jahrelang auf ihm lasteten, welche unausweichliche Verantwortung ihn bestimmte, sich selbst und seine Familie den brutalen Verfolgungen für den Fall einer Entdeckung oder eines Mißlingens preiszugeben, und welche Spannungen es vermochten, ihn kurz vor dem Attentat aus seiner sonst so unerschütterlichen Ruhe zu bringen.

Seine einzigartige geistige Überlegenheit, sein Kenntnisreichtum und seine lange Verbundenheit mit dem Institut ließen ihn im Lauf der Jahre neben Ernst Schmitz, dessen Stellvertreter er war, zu einem der leitenden Faktoren des Instituts aufrücken, der auch weit über das Institut hinaus als hervorragender Spezialist des Völkerrechts hohes Ansehen genoß.

St r e b e l

## Joachim-Dieter Bloch (1906—1945)

Am 1. August 1906 in Berlin-Schlachtensee geboren, wurde Bloch schon während seiner Schuljahre wiederholt als Kriegshinterbliebener ins Ausland geschickt, lernte die nordischen Staaten, besonders Finnland, dann auch Holland und die Schweiz kennen und legte den Grund für seine umfassenden Landes- und Sprachkenntnisse im skandinavischen Bereich. 1927 promovierte er in Göttingen summa cum laude mit einer arbeitsrechtlichen Dissertation »Die Tariffähigkeit«<sup>1)</sup> und trat nach Ablegung der Referendarprüfung am 1. November 1927 als Referent für die skandinavischen Staaten in das Institut ein. Viele seiner Aufsätze und Notizen über Themen dieses Bereichs wurden in dieser Zeitschrift veröffentlicht, schon im I. Band

---

<sup>1)</sup> Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 28, S. 1–95.